

U n t e r r i c h t u n g

durch den Minister der Finanzen

Über- und außerplanmäßige Ausgaben von erheblicher finanzieller Bedeutung (§ 37 Abs. 4 zweiter Halbsatz der Landeshaushaltsordnung – LHO –)

Schreiben des Ministers der Finanzen vom 13. Dezember 2007 an den Präsidenten des Landtags:

Gemäß § 37 Abs. 4 zweiter Halbsatz LHO teile ich mit, dass ich nach § 37 Abs. 1 LHO meine Einwilligung zu einer überplanmäßigen Ausgabe im Kapitel 09 05 – Universität Mainz (Globalhaushalt) – bei Titel 685 08 – Zuführungen des Landes für den Landesanteil nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz in Höhe von 1 343 646 € erteilt habe.

Die Mehrausgaben in Höhe von insgesamt 1 343 646 € sollen dabei – insbesondere durch Einsparungen im Ministerium – wie folgt ausgeglichen werden:

- Kapitel 09 01 – Ministerium – Titel 425 01 – Vergütung der Angestellten – (Haushaltsansatz 7 462 600 €) – in Höhe von 800 000 €,
- Kapitel 09 53 – Landesamt für Denkmalpflege – Titel 893 01 – Zuschüsse zur Erhaltung profaner und kirchlicher Kulturdenkmale – (Haushaltsansatz 2 681 000 €) – in Höhe von 400 000 €,
- Kapitel 09 53 – Landesamt für Denkmalpflege – Titel 519 73 – Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen – (Haushaltsansatz 551 300 €) – in Höhe von 143 646 €.

Aufgrund der ab 1. Januar 2005 gewählten Ablauforganisation und des damit einhergehenden Zuständigkeitsübergangs bei der BAföG-Abrechnung auf die BAföG-Kopfstelle Rheinland-Pfalz, der Universität Mainz, und der nachjährigen Zuschussgewährung unter Verrechnung der jeweiligen BAföG-Rückflüsse, kann nun das Haushaltsjahr 2006 endgültig abgerechnet werden.

Im vorliegenden Fall ist die zwingende Ausgabe dadurch begründet, dass es sich bei den Ausgaben nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz um rechtliche Verpflichtungen des Bundes und der Länder handelt. Sie sind dadurch unabweisbar.

Die Reformen (Erhöhung der Bedarfssätze und Freibeträge) im Bereich der Ausbildungsförderung haben in der Vergangenheit stets zu einem kurzfristigen Anstieg der Ausgaben geführt, der sich jedoch innerhalb kurzer Zeit auf einem – gegenüber der Zeit vor der Reform erhöhten – Ausgabenniveau festigte. Diese Tendenz war in 2006 noch immer nicht festzustellen. Als Ursache hierfür muss gesehen werden, dass die Erhöhung der Elternfreibeträge in der Vergangenheit innerhalb kurzer Zeit durch die Erhöhung der Elterneinkommen kompensiert wurde. Aufgrund der gesamtwirtschaftlichen Lage 2006 mit relativ hoher Arbeitslosigkeit und sinkenden Realeinkommen blieb dieser Effekt aus. Im laufenden Jahr führt dies aufgrund des Abrechnungsmodus zu Mehrausgaben, die in dieser Höhe nicht vorhersehbar waren.

Die Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 LHO sind daher als erfüllt anzusehen.

Prof. Dr. Ingolf Deubel
Staatsminister

